

## \* Amtliche Bekanntmachung

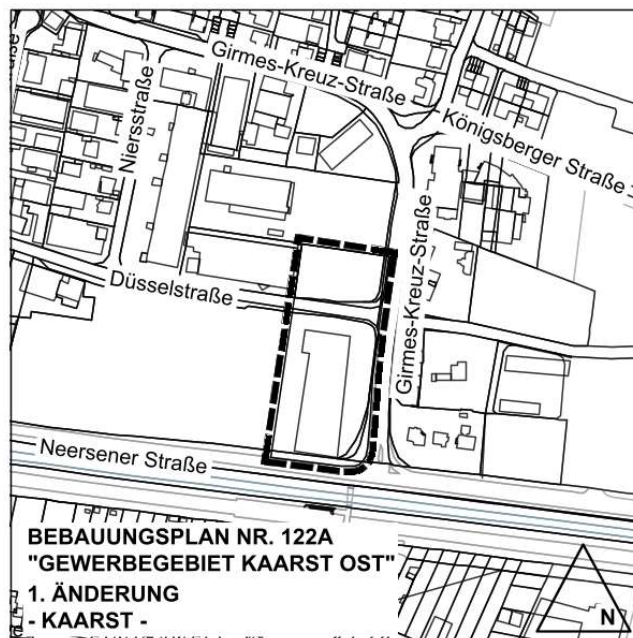
### Bebauungsplan Nr. 122 A „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ -Kaarst-, 1. Änderung Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 09.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 [Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 A „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ -Kaarst-, 1. Änderung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1164, 1167, 1271, 1272, 1587 und Teilstücke aus 1165, 1166, 1222, 1586, Gemarkung Kaarst Flur 14 sowie Teilbereiche aus dem Flurstück 1, Gemarkung Kaarst Flur 10.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 A „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ -Kaarst-, 1. Änderung wird weiterhin das Ziel verfolgt, ein qualitativ hochwertiges Gewerbegebiet zu schaffen. Um dies zu erreichen, soll neben dem Einzelhandel nun auch der Großhandel im Bereich der 1. Änderung ausgeschlossen werden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 122 A „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ -Kaarst-, 1. Änderung vom 09.10.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 29.10.2024  
Die Bürgermeisterin

Gez.  
Ursula Baum